

Sicherheit und Justiz
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Postgasse 29
8750 Glarus

Merkblatt Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB

Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Mit dem Namen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist der Name gemeint, der einer Person von Rechts wegen zukommt, das heisst der Familien- und Vorname, wie er in den Zivilstandsregistern eingetragen ist (keine Rufnamen, Pseudonyme, Künstlernamen, etc.).

Zuständigkeit

Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ist zuständig für die Bearbeitung von Gesuchen um Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB aller im Kanton Glarus wohnhaften Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie von im Ausland wohnhaften und im Kanton Glarus heimatberechtigten Personen.

Voraussetzungen

Art. 30 Abs. 1 ZGB lässt eine Namensänderung nur dann zu, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Der blosse Wille, den Namen zu ändern, genügt nicht. Grundsätzlich bezweckt die Namensänderung, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, zu beseitigen. Es sind verständliche, objektiv nachvollziehbare und überzeugende Gründe anzuführen. Diese dürfen weder rechtswidrig noch missbräuchlich oder sittenwidrig sein und müssen von der gesuchstellenden Person nachgewiesen werden. Die blosse Glaubhaftmachung bleibt unbeachtlich. Im Weiteren hat die beantragte Namensführung rechtlich zulässig zu sein. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, beurteilt die zuständige Behörde nach Recht und Billigkeit. Bei einer Namensänderung für ein Kind ist ausschliesslich das Kindesinteresse massgebend. Dabei wird beispielsweise darauf abgestellt, ob eine geänderte Familienkonstellation auf Dauer angelegt ist. Nach Ablauf einer zweijährigen Frist wird dies grundsätzlich bejaht.

Form und Inhalt des Gesuches

Das Namensänderungsgesuch hat den Antrag sowie eine detaillierte Begründung zu enthalten. Aus der Begründung müssen sowohl der Grund für die gewünschte Namensänderung als auch die konkreten Nachteile, welche mit der beantragten Namensänderung beseitigt werden sollen, klar hervorgehen. Das datierte Gesuch ist ausserdem von sämtlichen durch die beantragte Namensänderung direkt betroffenen Personen zu unterzeichnen. Dem Namensänderungsgesuch sind die in den Merkblättern aufgeführten Unterlagen beizulegen.

Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung eines Namensänderungsgesuchs werden nach Aufwand verrechnet und betragen in der Regel CHF 400.00. Erfordert die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand, werden die Gebühren entsprechend bis max. CHF 1'000.00 erhöht. **Achtung:** Für die Ausstellung der für die Gesuchstellung erforderlichen Dokumente erheben die angegangenen Ämter eigene Gebühren (z.B. Zivilstandsämter). Auch sind weitere Auslagen denkbar (Gutachten, Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für ein urteilsunfähiges Kind).

Verfahren

Ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben, prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Namensänderung gegeben sind bzw. ob ein achtenswerter Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB vorliegt. Dies geschieht anhand der eingereichten Unterlagen. Das Amt kann die Betroffenen zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Bei Namensänderungen von Kindern wird dem Elternteil, welcher nicht das Sorgerecht innehat, ebenfalls das rechtliche Gehör gewährt. Der Name von Kindern, welche bereits ein Bewusstsein über die Bedeutung ihres Namens entwickelt haben (Urteilsfähigkeit), kann nur mit deren Zustimmung geändert werden.

Solange über die beantragte Namensänderung noch nicht formell entschieden wurde, können die gesuchstellenden Personen das Gesuch jederzeit zurückziehen. In diesem Fall schreibt das Amt das Verfahren ab und erhebt reduzierte Gebühren.

Wirkungen

Mit der Bewilligung zur Namensänderung erwirbt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Recht, den neuen Namen zu führen. Im Verkehr mit Amtsstellen besteht die Pflicht, aus-

schliesslich diesen zu benutzen. Die Wirkung der Namensänderung beschränkt sich auf die Namensführung; eine zusätzliche Veränderung des Personenstandes, des Bürgerrechts oder familienrechtliche Wirkungen treten grundsätzlich nicht ein. Die Ausnahme betrifft minderjährige Kinder. Erwerben solche während ihrer Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhalten sie dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht an Stelle des bisherigen (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Eine Bewilligung zur Namensänderung entfaltet nur Wirkung im schweizerischen Recht. Ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern empfiehlt es sich daher, vorgängig abzuklären, ob und wenn ja in welchem Verfahren eine nach schweizerischem Recht bewilligte Namensänderung in ihrem Heimatstaat anerkannt wird.

Mitteilungen

Nach Eintritt der Rechtskraft des Namensänderungsentscheides orientiert die Bewilligungsbehörde folgende Stellen:

- das örtlich zuständige Zivilstandsamt. Die entsprechenden Register werden von Amtes wegen nachgeführt;
- das örtlich zuständige Betreibungsamt der gesuchstellenden Person;
- das schweizerische Strafregister in Bern.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 055 646 69 52 oder per E-Mail unter stella.jenny@gl.ch